

Begründung:

Das im Rahmen der Rentenreform 2000 beschlossene Grundsicherungsgesetz sieht vor, dass über 65-jährige und voll erwerbsgeminderte 18- bis 65-jährige ab dem 01.01.2003 bedürftigkeitsabhängig Grundsicherungsleistungen erhalten, die der Höhe nach der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz entsprechen. Als Träger der Grundsicherung bestimmt der Bundesgesetzgeber die Landkreise und kreisfreien Städte. Zum Ausgleich der den Grundsicherungsträgern entstehenden Mehrausgaben stellt der Bund den Ländern über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes 409 Mio. € zur Verfügung. Die Weiterleitung an die Aufgabenträger ist bundesrechtlich nicht geregelt, sondern ist den Ländern überlassen. Ein Anspruch der Kommunen gegenüber den Ländern besteht nicht. Mit der Aushebelung des im Grundgesetz normierten Grundsatzes, dass die ausführenden Behörden durch die Länder bestimmt werden, werden die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Finanzausstattung der Kommunen umgangen. Hätten die Länder die Landkreise und kreisfreien Städte zu Aufgabenträgern bestimmt, wären sie dauerhaft zur entsprechenden Finanzausstattung verpflichtet gewesen.

Eine vergleichbare unmittelbare Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kommunen gibt es nicht. Vielmehr darf der Bund nach geltendem Verfassungsrecht die Mittel den Kommunen nicht unmittelbar zur Verfügung stellen. Da die Länder nun im Bundesrat der Bestimmung der Aufgabenträger durch den Bund zustimmten, entledigten sie sich im Ergebnis ihrer eigenen Finanzierungspflicht gegenüber den Kommunen. Bei einer kosten-trächtigen Aufgabenzuweisung wie der Grundsicherung durch den Bund stehen die Kommunen damit schutzlos da.

Durch den Deutschen Landkreistag wurden daher die Verfassungsrechtler, Prof. Dr. Schoch und Prof. Dr. Wieland, beauftragt, ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Grundsicherungsgesetzes zu erstellen. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht einen Anspruch auf Einhaltung der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung beinhaltet und stellen fest, dass der Bund nicht befugt war, die Landkreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Grundsicherung zu bestimmen. Die engen Voraussetzungen, die das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht an die Bestimmung einer kommunalen Aufgabenträgerschaft durch Bundesrecht stellen, sind vorliegend nicht gegeben. Folge dieses Verfassungsverstößes ist es, dass die eigentliche Finanzierungsverantwortlichkeit von Bund und Ländern auf die Kommunen verschoben wird. Die Schutzvorschriften zugunsten der Kommunen in Landesverfassungen, die an eine Aufgabenübertragung durch die nach dem Grundgesetz hierfür eigentlich zuständigen Länder anknüpfen (Konexitätsprinzip), werden ausgehebelt. Wenn der Bund den Kommunen kosten-trächtige Aufgaben zur Wahrnehmung zuweist, geraten die Kommunen damit in die Rolle des „Ausfallbürgen“ für den Bund.

Die Gutachter arbeiten heraus, dass dieses Ergebnis der Verfassungswidrigkeit auch dann bestehen bleibt, wenn - wie vorliegend - der Bund den Ländern 409 Mio. Euro für die Grundsicherung zur Verfügung stellt. Dass dieses Geld bei den Kommunen ankommt kann der Bund nicht garantieren. Dafür bedürfte es nach dem ersten Verfassungsverstoß, dem unmittelbaren Durchgriff auf die kommunale Ebene, verfassungsrechtlich eines weiteren Verstoßes, einer Weitergabe durch den Bund an die Kommunen bzw. einer vom Bund statuierten Weiterleitungspflicht seitens der Länder.

Die Auswirkungen auf die Kommunen sind immens. Wie bereits bei der Sozialhilfe, wo der Bund durch Kürzung bei den vorgelagerten Sicherungssystemen die Belastung der

Kommunen als Sozialhilfeträger bestimmt, kann ein ähnlicher Mechanismus auch nach dem Grundsicherungsgesetz in Gang gesetzt werden.

Die durch die Gutachter festgestellte Verfassungswidrigkeit des Grundsicherungsgesetzes gibt den Aufgabenträgern allerdings kein Recht auf Aufgabenerfüllungsverweigerung. Das Gesetz ist vielmehr auszuführen, solange es vom Gesetzgeber nicht aufgehoben oder vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist.

Der Deutsche Landkreistag hat sich daher darauf verständigt, dass Landkreise, deren finanzielle Belastungssituationen besonders hoch sind bzw. die durch das Grundsicherungsgesetz in besonderem Maße belastet werden, im Rahmen eines durch die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages koordinierten Vorgehens exemplarisch für die 323 deutschen Landkreise Kommunalverfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Um die Geeignetheit der potentiellen Beschwerdeführer zu ermitteln, wird eine Erhebung zu den finanziellen Folgen des Grundsicherungsgesetzes und anderer erheblicher finanzieller Belastungen durch Aufgabenerfüllungen im sozialen Bereich sowie zu allgemeinen Finanzdaten durchgeführt. Eine Einschätzung der finanziellen Belastungen durch das GSiG wird frühestens in der 2. Jahreshälfte 2003 vorliegen. Dann wird durch den Deutschen Landkreistag in Abstimmung mit den Landesverbänden die abschließende Auswahl der Beschwerdeführer getroffen.